

Art. 39^a (neu)

Die Strafverfolgungsbehörden unterrichten das zuständige Departement über Strafuntersuchungen gegen Lehrpersonen, Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Kaderleute von Jugend und Sport, falls der zu untersuchende Sachverhalt im Hinblick auf deren Lehr- oder Ausbildungstätigkeit aufsichtsrechtlich von Bedeutung ist.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**§ 11 A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus
 B. Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung
 C. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen
 und ihrer Amtsträger**

Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage ergänzt Artikel 18 Kantonsverfassung, bringt ein 38 Artikel umfassendes neues Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz) und enthält eine Änderung des Staatshaftungsgesetzes.

Der Revisionsbedarf im Beurkundungs- und Beglaubigungswesen ist seit längerem bekannt. Mehrere Rechtsstreitigkeiten und Staatshaftungsfälle stehen in direktem Zusammenhang mit der ungenügenden Regelung. Diese präsentiert sich wenig benutzerfreundlich und wartet inhaltlich mit skurrilen Besonderheiten auf; sie ist zudem in vier Erlassen zusammenzusuchen. Sie macht die Zulassung zur Beurkundungstätigkeit von keinerlei Kenntnissen abhängig. Artikel 19 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) bestimmt, dass nebst den vom Obergericht zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Anwälten die Staatskanzlei und die Gerichtskanzleien, die Gemeindepräsidenten, die Gemeindeschreiber sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter die im Einzelnen bezeichneten Geschäfte beurkunden dürfen. Die Zulassung zur Beurkundung erfolgt entweder aufgrund der Registrierung (der Anwältinnen und Anwälte) oder aber direkt durch Volkswahl oder aufgrund einer Anstellung. Dies erstaunt, weil die Beurkundung gute juristische Kenntnisse voraussetzt. Die Zuständigkeitsregelung sagt auch nicht, welche Ansprüche ein Beurkundungsgeschäft an die Urkundsperson stellt.

Das Beurkundungs- und Beglaubigungswesen wird nun in einem einzigen Erlass zusammengefasst und basiert auf folgenden Grundlagen:

- grundsätzliches Beibehalten des gemischten Systems (Anwältinnen und Anwälte sowie Gemeindeschreiber und -stellvertreter); keine Änderung der Beurkundungsbefugnisse des Grundbuchverwalters und seiner Stellvertreter für ihren Geschäftsbereich;
- Prüfung für alle Urkundspersonen; die Tätigkeit wird von einem Mindestmass an Fachwissen abhängig gemacht (spezielle Regelung für Anwältinnen und Anwälte);
- Eintrag im Glarner Anwaltsregister zwingende Voraussetzung für die Beurkundungstätigkeit für Anwältinnen und Anwälte; sie müssen keine Eignungsprüfung ablegen, wenn sie das Anwaltspatent vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erworben haben;
- Zulassung der Gemeindeschreiber und neu ihrer Stellvertreter zur Beurkundung und Beglaubigung (im Wesentlichen für Grundstücksgeschäfte und Bürgschaftserklärungen), hingegen nicht mehr die Gemeindepräsidenten;
- Regeln der Verwendung der Berufszeichnung «Notarin» bzw. «Notar» und gleichwertiger Titel;
- Haftung des Kantons nach Staatshaftungsgesetz für alle staatlich angestellten oder gewählten Urkundspersonen (Grundbuchverwalter, Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter) und Beglaubigungspersonen;
- Aufsicht durch die Anwaltskommission;
- gesetzliches Verankern der Disziplinar massnahmen und einer Strafbestimmung im Zusammenhang mit unerlaubter Titelverwendung;
- im Wesentlichen unverändertes Belassen der Beglaubigungsregelung.

Im Landrat fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Diskutiert wurde vor allem der Kreis der zur Beurkundung Berechtigten, auch in Bezug zur Gemeindestrukturereform. Ein Antrag, den Gemeindepräsidenten die Beurkundungsbefugnis zu belassen, wurde abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem neuen Beurkundungsgesetz zuzustimmen.

1. Übersicht

Der Revisionsbedarf im Beurkundungs- und Beglaubigungswesen ist seit längerem bekannt. Mehrere Rechtsstreitigkeiten jüngster Zeit stehen in direktem Zusammenhang zu Regelungsdefiziten. Die Rechtslage im Kanton Glarus präsentiert sich wenig benutzerfreundlich. So sind insbesondere folgende Erlasse zu konsultieren:

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, namentlich die Artikel 19–25;
- Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes im Kanton Glarus (EG OR), namentlich die Artikel 11 und 12;
- Verordnung und Gebührentarif für den Kanton Glarus zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht (Gebührentarif ZGB und OR), namentlich die Artikel 1–13 sowie 33–37;
- Reglement über die Zulassung zum Anwaltsberuf und zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Glarus.

Nicht sachgerecht ist, die Zulassung zur Beurkundungstätigkeit von keinerlei Kenntnissen abhängig zu machen. Artikel 19 EG ZGB bestimmt, dass nebst den vom Obergericht zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Anwälten die Staatskanzlei und die Gerichtskanzleien, die Gemeindepräsidenten, die Gemeinbeschreiber, der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter die im Einzelnen bezeichneten Geschäfte beurkunden dürfen. Die Zulassung zur Beurkundung erfolgt entweder aufgrund der Registrierung (der Anwältinnen und Anwälte) beim Obergericht, direkt durch Volkswahl oder aufgrund einer entsprechenden Anstellung. Dies führte zu Rechtsstreitigkeiten, setzt doch die Beurkundung gute juristische Kenntnisse voraus.

Die Zuständigkeitsregelung in Artikel 19 EG ZGB berücksichtigt die Ansprüche, welche ein Beurkundungsgeschäft an die Urkundsperson stellt, nicht. Gemeindepräsidenten und Gemeinbeschreiber sind beispielsweise von der relativ einfachen Beurkundung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung ausgeschlossen, dürfen jedoch die sehr viel anspruchsvolleren Liegenschaftsgeschäfte beurkunden.

Die geltende Zuständigkeitsregelung aus dem Jahre 1911 weist die Beurkundungskompetenz auch dem Gemeinbeschreiber/-präsidenten (vor Ort) zu; dies mag damals einem Bedürfnis entsprochen haben. Inwieweit die Einnahmen aus der Beurkundungstätigkeit eine Rolle spielten, ist nicht schlüssig zu beantworten, wohin sie fliessen ist immer noch nicht einheitlich geregelt.

Heute dürfte die Entschädigung kaum mehr eine Rolle spielen und, da die Gesellschaft bedeutend mobiler ist, das Gewährleisten von mindestens zwei Beurkundungsmöglichkeiten in jeder politischen Gemeinde kein Erfordernis mehr darstellen. Zudem ist die Rechtswirklichkeit im kantonalen Beurkundungswesen eine andere, indem Gemeinbeschreiber/-präsidenten als Urkundspersonen auf dem ganzen Kantonsgebiet im zugewiesenen Sachbereich tätig sind, wobei die Gemeinbeschreiber von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch machen, während die Gemeindepräsidenten nur sporadisch beurkunden.

2. Überblick über den Änderungsbedarf

Der Revisionsbedarf ergibt sich nicht zuletzt aus zwei Staatshaftungsfällen. Mit einem Vorvernehmlassungsverfahren wurde bei den Urkundspersonen abgeklärt, in welchem Ausmass und in welche Richtung die Rechtslage geändert werden sollte. Die Vorlage wurde danach abgestützt auf eine nochmalige Vernehmlassung auf folgender Basis ausgearbeitet:

- grundsätzliches Beibehalten des gemischten Systems, wobei die Beurkundungsbefugnis zwingend an die Funktion (Anwalt, Gemeinbeschreiber, Grundbuchverwalter) gebunden ist;
- Eintrag im Glarner Anwaltsregister zwingende Voraussetzung für die Beurkundungstätigkeit von Anwältinnen und Anwälten (Art. 4 Abs. 2 Satz 2); sie müssen hingegen keine Eignungsprüfung (Art. 3) ablegen, wenn sie bereits vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen waren (Art. 38 Abs. 2);
- Beibehalten der Beurkundungsbefugnisse des Grundbuchverwalters und seiner Stellvertreter;
- Beschränkung auf die Gemeinbeschreiber und Erweiterung auf ihre Stellvertreter (dies erfolgte im Laufe der Beratungen durch den Landrat, auch als Folge der Gemeindestrukturereform; vorerst war keine Einschränkung der Kompetenzen der Gemeindepräsidenten vorgesehen);
- obligatorische Prüfung für alle Urkundspersonen (spezielle Regelung für Anwältinnen und Anwälte);
- Aufsicht durch die Anwaltskommission;

- Haftung – im vorliegenden Zusammenhang – des Kantons nach Staatshaftungsgesetz für alle staatlich angestellten oder gewählten Urkundspersonen (Grundbuchverwalter, Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter) und Beglaubigungspersonen (Art. 32 Abs. 2);
- im Wesentlichen unverändertes Belassen der Beglaubigungsregelung.

3. Wichtigste Punkte der Gesetzesvorlage

3.1. Definition und Beurkundungsgegenstände

Im geltenden Recht fehlt eine Begriffsumschreibung für die öffentliche Beurkundung. Die neue Definition bezieht sich auf die Beurkundung von Willens- und Wissenserklärungen der Parteien, auf die Protokollierung von Vorgängen (z.B. gesellschaftsrechtliche Feststellungen) und auf das Festhalten bestehender Tatsachen (z.B. Erbbescheinigungen, Inventare usw.). Sie stellt damit auf die Begriffsumschreibung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ab und hält fest, was überhaupt öffentlich beurkundet werden kann. Beurkundungsgegenstände sind in drei Kategorien zu gliedern, wobei sich die Regelungen hinsichtlich Anforderungen, Inhalt und Erstellung daran zu orientieren haben. Dazu im Einzelnen:

- *Individuelle Willens- und Wissenserklärungen.* – Damit werden diejenigen Erklärungen verstanden, deren rechtliche Bedeutung sich wesentlich aus der Übereinstimmung der äusseren Erklärung mit dem inneren Willen und Wissen des Erklärenden herleitet. Namentlich sind folgende individuelle Erklärungen zulässige Gegenstände öffentlicher Beurkundung: Willensäusserungen zur Begründung vertraglicher Pflichten und betreffend Verfügung über Rechte, sofern das Gesetz keine andere Form zwingend vorschreibt; vertragliche Wissenserklärungen (Belegung eines im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Wissensstandes: z.B. Quittierung für erhaltenen Kaufpreis in der Grundstückskaufbeurkundung), sofern das Gesetz für den betreffenden Vertrag keine andere Form zwingend vorschreibt; in engem Rahmen auch ausservertragliche Wissenserklärungen (z.B. Status-Erklärung eines schriftenlosen Flüchtlings zwecks Eintragung ins Zivilstandsregister). Weitere Beispiele sind: Eheverträge, Erbverträge, Grundstücksgeschäfte, letztwillige Verfügungen, Bürgschaften, Errichtung von Stiftungen usw.
- *Veranstaltungsgebundene Erklärungen.* – Dies sind Erklärungen, deren rechtliche Bedeutung sich wesentlich aus der Erklärungsabgabe im Rahmen einer bestimmten Veranstaltung, beispielsweise der Mitgliederversammlung eines Verbandes, ergibt. Bei deren Protokollierung geht es um die Beurkundung von Vorgängen bzw. Hergängen oder Abläufen, inkl. ihrer verbalen und nonverbalen Teile. Im Vordergrund steht dabei nicht der wirkliche innere Wille der Beteiligten, sondern der äussere Vorgang an sich (z.B. Wortmeldungen der Aktionäre). Beispiele für die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen sind: gesellschaftsrechtliche Vorgänge wie Statutenänderung einer AG, verbandsrechtlich geregelte Beschlussfassungen, Verlosungen usw. Weitere Beispiele wären die Eröffnung von Ehe-, Erbverträgen und von letztwilligen Verfügungen sowie amtliche Versteigerungen oder die Wechselproteste.
- *Sachbeurkundungen.* – Gegenstand notarieller Sachbeurkundungen sind rechtserhebliche Tatsachen. Urkundlich festgehalten wird deren objektives Vorhandensein. Beispiele für die Beurkundung bestehender Tatsachen sind: Todesbeurkundungen, Erbenbescheinigungen, Erbgangsbeurkundungen, Inventare, Beurkundung des erfolgten Schuldendrufs und der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, Negativ-Beurkundungen (z.B. dass ein Grundstück keine Familienwohnung im Sinne von Art. 169 ZGB enthalte) usw. Schliesslich stellen Beglaubigungen eine Untergruppe von Sachbeurkundungen in Vermerkform dar, weshalb die Kurzbezeichnung dieses Gesetzes («Beurkundungsgesetz») allein darauf abstellt.

3.2. Zulassungsvoraussetzung (Prüfung)

Als Grundsatz gilt neu, dass die Zulassung zur Beurkundungstätigkeit vom Nachweis entsprechenden Fachwissens abhängig gemacht wird. Es gilt dies ausnahmslos für alle Urkundspersonen. Die Anwaltskommission wird die Eignungsprüfungen abnehmen und sich dazu bei Bedarf durch einen Experten verstärken. Sie wird nähere Vorschriften erlassen müssen. Es soll z.B. möglich sein, eine umfassende Anwaltsprüfung (inkl. Notariatsprüfung) oder aber nur eine Anwaltsprüfung (exkl. Beurkundungsrecht) abzulegen, wenn sich jemand zwar als Anwalt, jedoch nicht als Urkundsperson betätigen will. Genauso sollen die Gemeindeschreiber, die künftigen Grundbuchverwalter und deren Stellvertreter eine auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zugeschnittene Notariatsprüfung ablegen.

3.3. Zuständigkeitsregelung

Am gemischten System, welches die Beurkundungszuständigkeiten in der Hauptsache den Anwältinnen und Anwälten einerseits und den Gemeindeschreibern und ihren Stellvertretern andererseits zuweist, wird im Grundsatz festgehalten (die Beurkundungskompetenz des Grundbuchverwalters und seiner Stellvertreter beschlägt nur einen sehr kleinen Teilbereich). Hingegen können die Staatskanzlei und die Gerichtskanzleien nicht mehr beurkunden. Dafür besteht, wie die Vernehmlassungsverfahren zeigten, kein Bedürfnis mehr.

3.4. Fehlerhafte Beurkundungen

Die Fälle und die Folgen fehlerhafter Beurkundungen werden durch die Aufnahme eines abschliessenden Katalogs von Nichtigkeitsgründen geregelt. Dadurch wird klar zwischen Anforderungen mit Gültigkeits- und Ordnungscharakter unterschieden.

3.5. Einseitig verpflichtende Verträge

Die Bürgschaftserklärung natürlicher Personen bedarf grundsätzlich der öffentlichen Beurkundung (Art. 493 Abs. 2 OR). Mehrseitige Verträge bedürfen der Unterschrift nur jener Personen, die durch den Vertrag verpflichtet werden (Art. 13 Abs. 1 OR). Daraus folgt, dass nur für den Bürgen, nicht jedoch für den Gläubiger das Beurkundungobligatorium gilt; die Bürgschaftserklärung ist von Bundesprivatrechts wegen als einseitige Erklärung, ohne Dokumentation der Gläubigerzustimmung, rechtsverbindlich. Im Interesse der Rechtssicherheit ist beim ebenfalls einseitig verpflichtenden Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandes auch die Zustimmung (ohne Formvorschrift) der berechtigten Partei zu verlangen.

3.6. Aufsicht / Anwaltskommission

Die Anwaltskommission, welche die Urkundspersonen gestützt auf ein entsprechendes Gesuch und nach bestandener Eignungsprüfung ernennt, hat die Aufsicht wahrzunehmen. Die Verleihung öffentlich-rechtlicher, kantonaler Amtsgewalt bildet die Voraussetzung zur Aufsicht. Die Anwaltskommission beaufsichtigt bereits einen Grossteil der Urkundspersonen (die Anwältinnen und Anwälte) in ihrem primären Tätigkeitsbereich. Die Aufsichtstätigkeit umfasst namentlich die Bereiche Entzug und Wiedererteilung der Zulassung für die Beurkundungstätigkeit («Notariatspatent»), Disziplinarfälle sowie Streitigkeiten betreffend Festsetzung der Höhe von Gebühren, Honoraren und Auslagen. Als mögliche Sanktionen kommen eine Verwarnung, ein Verweis, eine Busse, ein befristetes oder gar ein dauerndes Verbot als Urkundsperson tätig zu sein, in Betracht.

3.7. Beurkundungs- und Beglaubigungspflicht

Es wird eine relative Pflicht zur Beurkundung bzw. Beglaubigung festgelegt, wobei diese alle Urkunds- und Beglaubigungspersonen gleich trifft, namentlich auch die Gemeindeschreiber. Dabei geht das Gesetz davon aus, dass grundsätzlich einem Begehren um Beurkundung oder Beglaubigung stattzugeben ist. Es regelt jedoch, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft abgelehnt werden kann (Art. 30) und wann ein Ausstandsgrund vorliegt (Art. 31). Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne einer Amtspflicht rechtfertigt sich angesichts der Vielzahl zur Verfügung stehender Urkundspersonen einstweilen nicht.

3.8. Haftung

Die Frage, wer für fehlerhaftes Handeln von staatlich angestellten Urkunds- und Beglaubigungspersonen einzustehen hat, wurde kontrovers diskutiert. Zum einen hielt man dafür, kommunale Angestellte (bzw. gewählte Behördenmitglieder) würden auch in Erfüllung einer hoheitlichen kantonalen Aufgabe handeln, weshalb der Kanton und nicht die Gemeinde hafte. Dem wurde entgegengehalten, wenn Gemeindefunktionäre handelten, liege die Verantwortung (Instruktion, Einführung in die Aufgabe usw.) bei der jeweiligen Gemeinde.

Das Gesetz legt nun – in Übereinstimmung mit einem neueren Entscheid des Verwaltungsgerichtes – verbindlich fest, wer haftet und wer die entsprechenden Vorkehren treffen muss, um einen allfälligen Schaden abdecken zu können. Dazu bedarf es einer Klarstellung im Staatshaftungsgesetz (Art. 3 Abs. 3 neu) und einer Ergänzung der Kantonsverfassung in Artikel 18 Absatz 3 als übergeordneter Rechtsgrundlage. Die neue Regelung verpflichtet im Sinne einer Sicherheitsleistung die freiberuflich tätigen, nun nach Zivilrecht haftenden Urkundspersonen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen (Art. 32 Abs. 1). Da nur Anwältinnen und Anwälte unter diese Kategorie fallen und sie aufgrund ihrer beruflichen Stellung wohl bereits über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, beinhaltet diese Verpflichtung materiell nichts Zusätzliches.

Der Kanton haftet – nach Staatshaftungsgesetz – für alle staatlich angestellten Urkunds- und Beglaubigungspersonen. Da deren Kreis reduziert wurde (Gemeindeschreiber, Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter) und sich weiter reduzieren dürfte (Art. 38 Abs. 3) und zur Beglaubigung zusätzlich zu den Urkundspersonen nur noch die Mitarbeiter der Staatskanzlei und der Gerichtskanzleien zugelassen sind, ist diese übersichtliche und klare Regelung gerechtfertigt.

3.9. Amtliche Beglaubigung

Im Bereich amtliche Beglaubigung kann auf den besonderen Nachweis spezifischer Kenntnisse verzichtet werden, weshalb der Berechtigtenkreis weiter gezogen wird als bei der Beurkundung. Die einzige Einschränkung betrifft die Polizeivorsteher, die künftig nicht mehr zur Beglaubigung zugelassen sind. Es bedarf keiner dritten Beglaubigungsperson je Gemeinde.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1. Kantonsverfassung

Die freiberuflichen Urkundspersonen sollen nach Bundeszivilrecht, die Angestellten und Behörden des Kantons und der Gemeinden nach Staatshaftungsgesetz haften. Dafür muss auf Verfassungsstufe eine Regelung geschaffen werden, die eine Einschränkung der Staatshaftung auf Gesetzesstufe ermöglicht. Artikel 18 Absatz 3 wird in diesem Sinne ergänzt.

4.2. Beurkundungsgesetz

Artikel 1; Grundsatz

Nach Absatz 2 gilt der vorliegende Erlass nicht für Urkunden, die von Behörden in amtlicher Eigenschaft ausgestellt werden, wie Register, Registerauszüge, Erlasse, behördliche Verfügungen, Urteile, Protokolle, Bescheinigungen insbesondere Erbscheinigungen, Wechselproteste, amtliche Befunde gemäss den Artikeln 241–243 Zivilprozessordnung usw.

Artikel 2; Begriff (Beurkundung)

Die allgemeinen Bestimmungen beziehen sich nur noch auf die öffentliche Beurkundung. Hingegen wird in Artikel 25 statuiert, dass einzelne der allgemeinen Bestimmungen sinngemäss auf die Beglaubigung anwendbar sind. Damit wird zwischen den Bestimmungen für die öffentliche Beurkundung und denjenigen für die amtliche Beglaubigung getrennt. Dies dient der Klarheit, Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit. Die Legaldefinition (Abs. 1) der öffentlichen Beurkundung lehnt an diejenige des Bundesgerichtes an.

Zusätzlich wird in Absatz 2 der Gegenstand möglicher Beurkundungen umschrieben. Es werden drei Beurkundungsarten aufgeführt: Beurkundung individueller Erklärungen, Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen, Beurkundung bestehender Tatsachen.

Artikel 3; Eignungsprüfung

Urkundspersonen müssen neu eine Eignungsprüfung (Notariatsprüfung) ablegen. Die Anwaltskommission nimmt die Prüfung – entweder innerhalb der Anwaltsprüfung oder als separate Notariatsprüfung – ab und kontrolliert die Fachkenntnisse, über welche Urkundspersonen nach Massgabe ihres Amtes (Gemeindeschreiber, Grundbuchverwalter) oder aufgrund des gewählten Berufes (Anwalt) verfügen müssen. Die Kommission kann sich für die Eignungsprüfung mit einem Experten verstärken. Die Eignungsprüfung erbringt den Nachweis, dass die Urkundsperson über die fachlichen Voraussetzungen für die Beurkundungstätigkeit verfügt.

Artikel 4; Urkundspersonen

Absatz 1. – Es werden sämtliche Urkundspersonen, neu auch die Gemeindeschreiber-Stellvertreter, aufgezählt. Es fehlen gegenüber dem alten Recht die Gemeindepräsidenten, die Gerichtskanzleien und die Staatskanzlei. Zudem ist die Beurkundungstätigkeit an die entsprechende Funktion oder den Anwaltsberuf gebunden. Analog gilt dies für ihre Beglaubigungstätigkeit.

Absatz 2. – Urkundsperson wird man nicht durch bestandene Eignungsprüfung oder Wahl in ein bestimmtes Amt, sondern auf Gesuch hin. Dieses kann gestützt auf die bestandene Eignungsprüfung (zusammen mit Prüfungsanmeldung) oder auf einen ausserkantonalen Ausweis über die Befähigung von Urkundspersonen, sofern deren Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält, an die Anwaltskommission gestellt werden.

Die Anwaltskommission registriert die Ernennung und publiziert diese im Amtsblatt. Damit verleiht sie der Urkundsperson öffentlich-rechtliche, kantonale Amtsgewalt. Die Publikation dient der Rechtssicherheit. Sie hat sich über den Zuständigkeitsbereich (Art. 5) auszusprechen. Bei Anwältinnen und Anwälten bildet der Eintrag ins Glarner Anwaltsregister Voraussetzung der Ernennung.

Nachdem Artikel 4 Absatz 1 die Urkundspersonen bezeichnet, sind nur Personen zur Eignungsprüfung zuzulassen, welche entweder ein entsprechendes Amt bekleiden (wollen) oder sich für das Anwalts- oder das Notariatspatent bewerben. Dies gilt auch für Inhaberinnen und Inhaber eines ausserkantonalen Ausweises. Es bildet somit für Anwältinnen und Anwälte der Eintrag ins Glarner Anwaltsregister unabdingbare Voraussetzung der Ernennung (Art. 4 Abs. 2 Satz 3), und Inhaberinnen und Inhaber ausserkantonaler Notariatspatente ohne Anwaltspatent können nur zu Urkundspersonen ernannt werden, wenn diese Tätigkeit an die Funktion (Gemeindeschreiber, Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter) gekoppelt ist (Art. 4 Abs. 1). – Der Begriff «Ausweise eines anderen Kantons» wird ausdrücklich als Sammelbegriff verwendet; es ist darauf abzustellen, ob die Patentinhaberin oder der Patentinhaber aufgrund des entsprechenden Ausweises zur Beurkundungstätigkeit ermächtigt ist oder nicht, Ausbildung und Prüfung gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

Absatz 3. – Gestützt auf die Ernennung ist die Urkundsperson berechtigt den Titel «Notarin» oder «Notar» zu führen. Den (bisherigen) Urkundspersonen, welchen das Gesetz das Ablegen einer Eignungsprüfung erlässt, bleibt dies gestattet. Dieses Recht steht denjenigen Anwältinnen und Anwälten, welche nur eine Anwaltsprüfung (exkl. Beurkundungsrecht) ablegen, nicht zu.

Absatz 4. – Die Ernennung durch die Anwaltskommission wird im Amtsblatt publiziert. Ab Publikationsdatum beginnt die Beurkundungsbefugnis im zu bezeichnenden Umfang. Die Publikationspflicht macht deshalb Sinn, weil möglicherweise künftig nicht allen Anwältinnen und Anwälten die Beurkundungsbefugnis zusteht.

Artikel 6; Ermittlungspflicht

Absatz 1. – «Ermitteln» meint die Erhebung von Informationen, worunter sowohl personelle als auch inhaltliche Ermittlungen fallen. Es geht um die Pflicht der Urkundsperson, bei jeder Beurkundung das Vorhandensein der Beurkundungsvoraussetzungen und dasjenige der zu beurkundenden Tatsachen zu ermitteln. Mit der Einführung der «Ermittlungspflicht» kommen die entsprechenden Pflichten umfassend zum Ausdruck, was bisher nicht der Fall war.

Absatz 3. – Der Gegenstand der inhaltlichen Ermittlungspflicht wird definiert. Beispielsweise hat die Urkundsperson bei individuellen Erklärungen den wirklichen Willen und das wirkliche Wissen der erklärenden Personen zu ermitteln. Bei der Protokollierung von Veranstaltungen hat sie den rechtlich erheblichen Veranstaltungsverlauf durch eigene Wahrnehmung zu ermitteln. Bei anderen Sachbeurkundungen bezieht sich die Ermittlungspflicht auf die zu beurkundenden Tatbestände.

Absatz 4. – Die Ermittlungspflicht ist umfassend und gilt somit auch für die von Dritten vorbereiteten und der Urkundsperson bloss zur Beurkundung vorgelegten Urkunden.

Artikel 7; Sorgfaltspflicht

Die Beratung, welche im Hinblick auf eine öffentliche Beurkundung im Rahmen üblicher beurkundungsrechtlicher Berufserfahrung erteilt wird, fällt unter die amtliche Tätigkeit der Urkundsperson. Die Beratungspflicht ist deshalb ausdrücklich zu verankern (Abs. 3 und 4).

Artikel 8; Wahrheitspflicht

Die Wahrheitspflicht baut auf der Ermittlungspflicht auf und präzisiert den bisherigen Begriff der Richtigkeit in zweifacher Hinsicht, einerseits ist durch Sachverhaltsermittlung wahre Information und andererseits durch genaue Beurkundung der gewonnenen Information eine wahre Urkunde zu schaffen. Die Urkundsperson darf nur das beurkunden, von dem sie sich durch sorgfältige Ermittlungsarbeit überzeugte.

Artikel 9; Pflicht zur Verschwiegenheit

Neben der Urkundsperson und den Hilfspersonen sind die Mitarbeiter der Urkundsperson (mit der Beurkundungstätigkeit mitbefasste Personen auf allen Stufen wie Gemeindeangestellte, Schreibkräfte usw.) aufzuführen, welche ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterstehen. Unter die Hilfspersonen fallen namentlich auch Dolmetscher, Sachverständige und Beurkundungszeugen.

Artikel 10; Form der Urkunde

Die Urkunde ist zusammenhängend und ohne unnötige Zwischenräume abzufassen, um spätere Änderungen bzw. Fälschungen zu erschweren. Auch sind Unterschriften eigenhändig anzubringen. Details, insbesondere die Beurkundungsformeln, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Artikel 11; Nichtigkeit

Absatz 1. – Mit der Aufzählung wird, im Sinne der Rechtssicherheit, zwischen Anforderungen mit Gültigkeits- und Ordnungscharakter unterschieden; das Aufgeführte ist Gültigkeitserfordernis, allem andern kommt Ordnungscharakter zu:

Buchstabe *b.* – Verletzungen der Ausstandsregeln (Art. 31) führen zur Nichtentstehung der öffentlichen Urkunde.

Buchstabe *c.* – Weil es bei der Beurkundung bestehender Tatsachen nicht auf die unmittelbare notarielle Wahrnehmung ankommt, ist der Nichtigkeitsgrund der nicht persönlichen Anwesenheit auf die Beurkundung individueller Erklärungen sowie die Protokollierungen zu beschränken.

Buchstabe *d.* – Die Urkunde ist gültig, wenn sich die Urkundsperson eindeutig ermitteln lässt, ohne dass ihr (ganzer) Name genannt wird.

Buchstabe e. – Das Bundesrecht erlaubt das Abfassen einer Urkunde in jeder Sprache, welche die Urkundsperson genügend beherrscht. Auch zweisprachige Urkunden sind zulässig. Beherrscht die Urkundsperson die eine Sprache nicht, ist ein Dolmetscher beizuziehen.

Buchstabe f. – Die Datierung der Urkunde zählt zu den Entstehungsbedingungen. Die öffentliche Urkunde hat nicht nur zu belegen, dass etwas erklärt wurde, sondern auch dass es von bestimmten Personen – mindestens von der Urkundsperson – zu einem bestimmten Zeitpunkt erklärt wurde. Im Falle einer vorhandenen, jedoch unrichtigen Datierung sind die Rechtsfolgen differenziert zu beurteilen. Eine irrtümliche Fehldatierung, im Gegensatz zur vorsätzlichen Fehldatierung, sollte die Entstehung der öffentlichen Urkunde nicht verhindern.

Artikel 12; Aufbewahrungspflicht

Die umfassende Einreichungspflicht an die Staatskanzlei wird aufgegeben (nach Art. 23 Abs. 5 EG ZGB). Diese Lösung – mit der Aufgabe, die Beteiligten im Ereignisfall zu avisieren – wurde unpraktikabel und stellte die Staatskanzlei vor äußerst aufwändige und teils nicht lösbare Probleme. Hauptgrund bilden Änderungen im Bundesrecht betreffend das zivilstandsamtliche Meldewesen mit der zentralen elektronischen Datenerfassung. Den Zivilstandsämtern werden die von einem anderen Zivilstandsamt erfassten Daten nicht mehr per Papier gemeldet (sie haben alle Zugriff auf die elektronischen Daten), sondern nur noch den Einwohnerkontrollen, welche dieser Daten bedürfen, aber keinen Zugriff auf sie haben. Den Einwohnerkontrollen kommt aber keine Verpflichtung zu, diese Meldungen an die Staatskanzlei weiterzuleiten, bzw. nachzufragen, ob das Ereignis einen Zusammenhang zu hinterlegten Beurkundungsakten habe.

Neu soll grundsätzlich jede Urkundsperson ihre Urkunden selber aufbewahren. In Absatz 2 kommt die Hinterlegungspflicht für erbrechtliche Urkunden (z.B. öffentliche letztwillige Verfügungen, Erbverträge, kombinierte Ehe- und Erbverträge) bei der zuständigen Einwohnerkontrolle hinzu. Zuständig für Aufbewahrung und Registrierung ist diejenige Einwohnerkontrolle, bei der sich die betroffene Person an- und abzumelden hat. Zieht eine Person weg, für die eine erbrechtliche Urkunde aufbewahrt wird, so kann ihr diese zur Aufbewahrung am neuen Wohnort mitgegeben oder an die neue Wohngemeinde nachgeschickt werden. Todesfälle werden der Einwohnerkontrolle mitgeteilt, die aufgrund ihrer Register erkennt, ob eine erbrechtliche Urkunde aufbewahrt wird, die der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen ist. Bisher war dies nicht möglich. Nach dem Hinschied einer Person, von dem man vielleicht (vielleicht auch nicht) erfuhr, war eine Zustelladresse zu eruieren. Damit entfällt die Meldepflicht der Einwohnerkontrollen an die Staatskanzlei, deren Aufgabe sich in diesem Zusammenhang auf Notfälle reduziert (Abs. 3 Satz 2).

Artikel 13; Inhalt und Erstellung der Urkunde (individuelle Erklärungen)

Es ist allgemein von Erklärungen, worunter auch Wissenserklärungen fallen, zu sprechen. In der Praxis legen die Urkunde nicht mehr vor allem die Parteien vor, sondern das Aufsetzen durch die Urkundsperson ist zur Regel geworden. Die neue Bestimmung stellt daher beide Möglichkeiten einander gleich (Abs. 3).

Artikel 14; Beurkundungsvorgang im Allgemeinen

Die so genannte Sukzessivbeurkundung ist neu zulässig. Eine solche liegt vor, wenn mehrere Beteiligte zu verschiedenen Zeiten einzeln vor der gleichen Urkundsperson erscheinen (Abs. 4). Sie verletzt keine bundesrechtlichen Mindestanforderungen, sofern der Vertragsabschluss nicht höchstpersönliche Rechte betrifft, die nur in gegenseitiger, gleichzeitiger Anwesenheit der höchstpersönlich Betroffenen gestaltet werden können. Dies ist bei Verpfändungs- sowie Ehe- und Erbverträgen der Fall, weshalb ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen ist.

Artikel 15; Beurkundungsvorgang bei einseitig verpflichtenden Verträgen

Bei einseitig verpflichtenden Verträgen (Grundpfandbestellung, Errichtung einer Bürgschaft) genügt das Erscheinen der sich verpflichtenden Person vor der Urkundsperson (Abs. 1); für Pfandgläubiger genügt eine schriftliche Erklärung (Abs. 2). Auf das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung durch den Gläubiger bei der Beurkundung von Bürgschaften wird verzichtet.

Artikel 16; Beurkundung ohne Unterschrift oder mit blinder Partei

Bei Personen, die wegen körperlicher Gebrechen (Lähmung, gebrochene Hand) nicht unterschreiben können sowie solchen, die nie zu schreiben gelernt haben oder nicht mehr schreiben können oder bei blinden Personen ist neu zwingend ein Zeuge zuzuziehen. Der Zeuge hat (anstelle der schreibunfähigen oder blinden Partei) die Verlesung der Urkunde und die Willenserklärung dieser Partei unterschriftlich zu bestätigen (Abs. 3).

Artikel 17; Verfahren mit tauber, stummer oder taubstummer Partei

In der Regel können taube und/oder stumme Parteien die Urkunde selber lesen; sie haben lediglich zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen haben und diese ihren Willen enthält (Abs. 1). Kann eine solche Partei nicht selber lesen oder unterschreiben, ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher durch seine Unterschrift bestätigt, dass die Urkunde ihren Willen enthalte.

Artikel 18; Übersetzungsverfahren

Ist eine Partei der in der Urkunde verwendeten Sprache nicht mächtig, hat die Urkundsperson in der Regel die Urkunde zu übersetzen (Abs. 1). Sofern die Urkundsperson dies nicht selber vornimmt oder wenn eine Partei dies verlangt, ist ein Übersetzer beizuziehen. Dieser nimmt die Übersetzungen vor und hat unterschriftlich zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der Partei gewissenhaft übersetzt hat (Abs. 2).

Artikel 19; Gemeinsame Bestimmungen

In allen Urkunden ist der Grund für den Beizug von Zeugen und Sachverständigen festzuhalten (Abs. 1). Für deren Beizug und Ausstand gelten in der Regel die Vorschriften der Zivilprozessordnung, unter Vorbehalt entgegenstehender Bundesvorschriften (Abs. 2).

Artikel 20; Inhalt und Erstellung der Urkunde (veranstaltungsgebundene Erklärungen)

Absatz 1. – Name, Vorname und Funktion und Geschäftsadresse der Urkundsperson gehören in den Ingress. Dagegen sind weitere Bestandteile des Ingresses wie Hauptüberschrift «Öffentliche Urkunde», Rechtsnatur der protokollierten Veranstaltung usw. nicht im Detail aufzuzählen.

Bei unterschrittsbedürftiger Protokollierung soll der Beurkundungsvermerk «von den Erschienenen vor der Urkundsperson gelesen, genehmigt und unterzeichnet» zusätzlich besagen, dass die im Protokoll wiedergegebenen Erklärungen anlässlich der Veranstaltung tatsächlich abgegeben und nach dem Lesen des Protokolls durch die Unterzeichnung von den Erklärenden in Kraft gesetzt wurden. Bei nachträglichen Beurkundungen sind zusätzlich der vom Veranstaltungsort in der Regel verschiedene Ort sowie das spätere Datum der effektiven Urkundenerstellung zu bezeichnen (Bst. g).

Absatz 2. – Die nachträgliche Protokollierung ist zulässig. Es ist jedoch darauf Wert zu legen, dass die Urkundsperson zwischen dem zu protokollierenden Vorgang und der Fertigstellung der Urkunde möglichst wenig Zeit verstreichen lässt. Nach Möglichkeit soll die Urkunde am selben Tag fertig gestellt werden, da damit die Verlässlichkeit der Berichterstattung höher ist.

Artikel 21; Gesellschaftsrechtliche Feststellungen im Besonderen

Die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen hat vor allem im Gesellschaftsrecht Bedeutung (z.B. Errichtungsakt bei AG und GmbH, Kapitalerhöhung bei der AG, Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine bei der Genossenschaft), wobei die Urkundsperson im Wesentlichen zu bescheinigen hat, dass die bundesrechtlichen Anforderungen eingehalten sind.

Artikel 22; Beurkundung bestehender Tatsachen

Gegenstand notarieller Sachbeurkundung können nur rechtserhebliche Tatsachen sein. Der Ingress hat Name, Vorname, Funktion und Geschäftsadresse der Urkundsperson sowie die Personalien der Partei, welche die Beurkundung verlangt, zu enthalten (Bst. a). Die Urkundsperson darf nur solche Tatsachen beurkunden, deren rechtliche Bedeutung sie erkennt. Gegenstand der Beurkundung sind nur offensichtliche, leicht verifizierbare, gegenwärtig bestehende Tatsachen. Die Beurkundung von Rechtsmeinungen und Gutachten sowie von streitigen Tatsachen fällt demnach ausser Betracht (Bst. b). Da sich bei der Beurkundung bestehender Tatsachen die notarielle Tatbestandsaufnahme über Wochen hinziehen kann, gilt als einziges relevantes Urkundendatum dasjenige der Fertigstellung der Urkunde (Bst. c).

Artikel 23; Begriff (Amtliche Beglaubigung)

Unter dem Titel «Amtliche Beglaubigung» wird die Beglaubigung umfassend geregelt. Der Begriff «Amtlich» betont, dass es sich um eine hoheitliche Tätigkeit handelt. Es wird konsequent der Begriff «Beglaubigungsperson» verwendet. Eine Legaldefinition fehlte bisher.

Artikel 24; Zuständigkeit

Absatz 1. – Die neue Regelung baut auf der Zuständigkeit für Beurkundungen auf und nennt explizit alle Beglaubigungspersonen; nämlich die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter (auch diejenigen ohne Beurkundungszulassung) und die von der Staatskanzlei und den Gerichten bezeichneten Mitarbeiter. Es

ist namentlich Sache der Staatskanzlei bzw. der Gerichte, welche Angestellten beglaubigen dürfen. Nicht mehr beglaubigen können die «Polizeivorsteher» bzw. die «Polizeiämter» und die Gemeindepräsidenten. Es genügt, wenn Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter diese Dienstleistung vor Ort erbringen. Hingegen dürfen neu der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter (als Urkundspersonen) beglaubigen.

Absatz 2. – Es wird eine gesetzliche Grundlage für Überbeglaubigungen und Apostillen geschaffen. Die Apostille garantiert, dass das Dokument im Bestimmungsland ohne weitere Beglaubigung durch die diplomatische oder konsularische Vertretung akzeptiert wird. Sie ist nur in jenen Ländern gültig, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 beitraten. Für alle anderen Länder gilt, dass die Überbeglaubigung (ohne Apostille) der Staatskanzlei durch das entsprechende Konsulat oder die Botschaft noch einmal beglaubigt werden muss. Die gewählte Formulierung (Abs. 1) lässt die Möglichkeit offen, dass die Staatskanzlei diese Befugnis nur ausgewählten Angestellten zuweist.

Artikel 25; Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen

Absatz 1. – Die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Beurkundung sind teilweise auch auf die Beglaubigung sinngemäss anwendbar.

Absatz 2. – Bei der Beglaubigung als Beurkundung in Vermerkform geht es in der Regel um die Beurkundung bestehender Tatsachen und damit um eine Untergruppe der entsprechenden Beurkundungsart. Die Ermittlungspflicht gilt deshalb auch für die Beglaubigung, jedoch nur für die Unterschriften- und Übersetzungsbeglaubigung; bei den Herstellungs- und Kontrollvermerken (Beglaubigung einer Fotokopie, Übereinstimmungsbescheinigung) macht sie keinen Sinn. Die Ermittlungspflicht bei einer Unterschriftsbeglaubigung bezieht sich auf drei Elemente: auf die Identität des Unterzeichners (Existenz und Namen), auf die Echtheit der Unterschrift (d.h. auf die schrifttechnische Autorschaft der identifizierten Person) und auf den Unterzeichnungswillen dieser Person. Dabei braucht sich die Beglaubigungsperson nicht darum zu kümmern, ob der unterzeichnete Text mit dem wirklichen Wissen oder Willen des Unterzeichners übereinstimmt, doch muss sie sich zwecks Einhaltung der Ausstandsregeln und zwecks Vermeidung allfälliger Missbräuche Rechenschaft darüber geben, was unterzeichnet wird.

Artikel 26; Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens

Fernbeglaubigungen sind wie bis anhin nicht zulässig. Hingegen ermöglicht Artikel 26 nach wie vor die Anerkennung der Echtheit einer bereits geleisteten Unterschrift, wobei auch dies nur im Beisein der Beglaubigungsperson erfolgen darf.

Artikel 27; Andere Beglaubigungen

Die durch das Beiziehen eines Übersetzers verursachten Kosten sind als Barauslagen im Sinne von Artikel 34 Gebührentarif ZGB und OR vom Gesuchsteller zu tragen (Abs. 2.)

Artikel 28; Form

Die neue Formulierung ersetzt die bisherigen drei Beglaubigungsformeln. Im Übrigen werden weitere formelle Anpassungen vorgenommen (z.B. statt «Beamter» «Beglaubigungsperson»). Das Festhalten des Geburtsdatums ermöglicht eine eindeutige Identifizierung (Abs. 2).

Artikel 29; Aufsicht

Die Aufsicht über die gesamte Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit obliegt neu der Anwaltskommission, weil diese sich mit dem Hauptteil der Betroffenen aufgrund ihrer anwaltlichen Tätigkeit ebenfalls befasst. Die Auflistung der Aufgaben der Anwaltskommission ist nicht abschliessend. Sie soll sich mit sämtlichen Bereichen befassen, welche die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit tangiert.

Artikel 30; Beurkundungs- und Beglaubigungspflicht

Die relative Beurkundungs- und Beglaubigungspflicht für alle Urkunds- und Beglaubigungspersonen gewährleistet den entsprechenden Service. Die Pflicht entfällt in den Fällen von Buchstaben a und c. Ein wichtiger Grund (Bst. a) wäre z.B. die fehlende Eignungsprüfung während der dreijährigen Übergangsfrist. Diese Lösung ist vertretbar; dem Publikum stehen ausreichend Alternativen zur Verfügung. Sollte eine Partei nicht beurkunden können, was einer Vereitelung von Bundesprivatrecht gleichkäme, könnte sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden.

Art. 31; Ausstand

Die Ausstandsgründe werden aufgezählt. Namentlich wird die Ausstandsfrage im Zusammenhang mit der Organ- und Mitgliedschaft bei Gesellschaften geklärt. Eine Urkunds- oder Beglaubigungsperson hat beim

Vorliegen eines Ausstandsgrundes (Bst. a–e) zwingend und in jedem Falle in den Ausstand zu treten. Die Verletzung dieser Vorschrift hat Nichtigkeit der entsprechenden Beurkundung zur Folge (Art. 11 Abs. 1 Bst. b). Eine Urkundsperson soll in Beachtung ihrer allgemeinen Pflichten auch in den Ausstand treten können, wenn sie sich befangen fühlt. Das Nichtbeachten bloss derartiger Gründe hat jedoch auf die Gültigkeit der Urkunde keinen Einfluss.

Artikel 32; Haftung

Absatz 1. – Die freiberuflich tätigen Urkunds- und Beglaubigungspersonen haben Haftpflichtversicherungen abzuschliessen. Sie haften in diesem Bereich selber nach Bundeszivilrecht (vgl. Art. 3 Abs. 3 neu Staatshaftungsgesetz).

Absatz 2. – Für die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit von staatlich angestellten Urkunds- oder Beglaubigungspersonen haftet der Kanton, da der Kreis der Urkundspersonen enger gezogen wurde. Verkleinert wurde auch der Berechtigtenkreis für Beglaubigungen.

Artikel 33 ; Landrätliche Verordnung

Der Landrat hat einen Gebührentarif zu erlassen und in einer Verordnung das Weitere (z.B. allenfalls Beurkundungsformeln) zu regeln. Die Vorschriften zur Eignungsprüfung hat die Anwaltskommission zu erlassen (Anmeldung, Prüfungstermine, -gebühren usw.).

Artikel 34; Disziplinar massnahmen

Analog zu Artikel 17 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte stehen der Aufsicht umfassende Möglichkeiten zur Verfügung: von der Verwarnung über den Verweis, die Busse bis hin zum befristeten und dauernden Verbot als Urkundsperson tätig zu sein und der Möglichkeit, die Tätigkeit auch vorsorglich verbieten zu können.

Artikel 35; Unerlaubte Titelverwendung

Nimmt Artikel 24 Anwaltsgesetz des Kantons Glarus auf.

Artikel 36; Aufhebung geltenden Rechts

Von den bisher massgebenden Bestimmungen bleiben insbesondere die Artikel 33–37 Gebührentarif ZGB und OR in Kraft.

Artikel 37; Inkrafttreten

Das Gesetz bedarf der Genehmigung durch den Bund, ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2008 ist jedoch möglich.

Artikel 38; Übergangsbestimmungen

Absatz 2. – Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes patentierte und zur Beurkundung zugelassene Anwältinnen und Anwälte haben keine Eignungsprüfung abzulegen; wer sein Anwaltspatent später erwirbt, hat dies jedoch zu tun. Die Anwaltskommission hat die Anwaltsprüfungen möglichst rasch so auszugestalten, dass sie Artikel 3 Absatz 2 entsprechen; nur insofern kann sich eine Eignungsprüfung erübrigen.

Absatz 3. – Die Gemeindeschreiber haben eine Eignungsprüfung zu bestehen. Nicht geprüft wird der Bereich Beglaubigungen, weshalb «Nur-Beglaubigungspersonen» keine Prüfung abzulegen haben. Für die «übrigen Urkundspersonen», welche weiterhin beurkunden wollen, gilt eine vierjährige Übergangsfrist, die dazu zu nutzen ist, sich das nötige Fachwissen anzueignen und sich hernach von der Anwaltskommission prüfen und zur Beurkundungstätigkeit ermächtigen zu lassen.

4.3. Änderung Staatshaftungsgesetz

Artikel 3 Absatz 3; Amtsträger

Aufgrund der Regelung in Artikel 32 Absatz 1 Beurkundungsgesetz, welche darauf aufbaut, dass Anwältinnen und Anwälte für fehlerhafte Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit haften, bedarf es einer diese Haftung begründenden Norm im Staatshaftungsgesetz. Es wird klargestellt, dass die freiberuflich tätigen Urkundspersonen im Rahmen ihrer freiberuflichen Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit keine Amtsträger im Sinne des Staatshaftungsgesetzes sind und deshalb dem Zivilrecht unterstehen. Auch bei dieser Gesetzesänderung wird der offene Begriff der «freiberuflich tätigen Urkundspersonen» verwendet, wenngleich dies momentan nur Anwältinnen und Anwälte betrifft.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen sind keine zu erwarten. Auch finanzielle Folgen wird das neue Gesetz kaum zeitigen. Mehrarbeit wartet hingegen der Anwaltskommission durch die Aufsicht über die gesamte Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit im Kanton Glarus und der Durchführung der Eignungsprüfungen. Allerdings dürfte sich dies, insbesondere nach Ablauf der dreijährigen Übergangsfrist, in bescheidenem Umfang halten.

6. Behandlung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Justizkommission unter dem Vorsitz von Landrat Matthias Auer, Netstal, nach Beginn der neuen Amtsdauer unter dem Vorsitz von Landrat Marco Hodel, Glarus, befasste sich mit der Vorlage. Grundsätzlich fand die hohe praktische Bedeutung aufweisende Vorlage in der Kommission gute Aufnahme. Nebst redaktionellen Verbesserungen schlug die Kommission zwei wesentliche Änderungen vor. Sie strich die Gemeindepräsidenten aus dem Kreis der Urkunds- und Beglaubigungspersonen. Eine Beurkundung benötigt neu eine Eignungsprüfung und gehört zu den operativen Tätigkeiten einer Gemeinde, also auf die Stufe der Verwaltung. Gemeindepräsidenten haben sich, auch im Hinblick auf die Gemeindestrukturreform, jedoch primär strategischen Entscheiden zu widmen. Zudem wurden die Beurkundungsvorschriften bei gebrechlichen und fremdsprachigen Parteien im Sinne der Rechtssicherheit detaillierter gefasst. Klargestellt und erweitert wurde die Haftungsregelung, was die Ergänzung der Kantonsverfassung nötig machte.

Eintreten auf die Vorlage war im Landrat unbestritten. Hervorgehoben wurde die klare, übersichtliche und in einem einzigen Erlass zusammengefasste Regelung des Beurkundungs- und Beglaubigungswesens. Der Regierungsrat schloss sich – mit Ausnahme einer Änderung bei den Ausstandsregeln für Rechtssitzträger und Aktionäre einer Gesellschaft – den Änderungsvorschlägen der Kommission an. In der Detailberatung wurde die Wiederaufnahme der Gemeindepräsidenten in den Kreis der Urkundspersonen klar abgelehnt. Die Ausstandsregelung wurde gegenüber der Kommissionsfassung um den Ausstandsgrund auf eine Person erweitert die «Trägerin des Rechtssitzes der Gesellschaft (Domizilgesellschaften) oder aber Aktionärin, ausgenommen bei Publikumsgesellschaften, ist, auf welche sich die Beurkundung bezieht» (Art. 31 Bst. e). Zuhanden der zweiten Lesung nach der Landsgemeinde 2006 wurde wegen der veränderten Situation mit nur noch drei Gemeinden der Kreis der Urkundspersonen auf Gemeindeebene nochmals überprüft und mit den Gemeindeschreiber-Stellvertretern ergänzt. Auch wurde in der zweiten Lesung eine Gegenrechtsbestimmung in Artikel 4 für die Zulassung ausserkantonaler Ausweise im Kanton aufgenommen.

In der Schlussabstimmung verabschiedete der Landrat ohne Gegenstimmen die bereinigte Vorlage zuhänden der Landsgemeinde.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Verfassungsänderung, dem Beurkundungsgesetz sowie der Änderung des Staatshaftungsgesetzes zuzustimmen:

A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3

³ Die Gesetzgebung kann die Haftung des Staates auf weitere Fälle ausdehnen. Sie kann für bestimmte Tätigkeiten im öffentlichen Auftrag die persönliche Haftung nach Bundeszivilrecht vorsehen.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

B. Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung

(Beurkundungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2007)

I. Geltungsbereich

Art. 1

Grundsatz

¹ Dieses Gesetz regelt im Kanton Glarus die öffentliche Beurkundung im Sinne von Artikel 55 Schlusstitel Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie die amtliche Beglaubigung.

² Es findet keine Anwendung bei andern Urkunden, die von Behörden und Amtsstellen in ihrer Funktion ausgestellt werden.

³ Sämtliche Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Öffentliche Beurkundung

Art. 2

Begriff

¹ Öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine gemäss Artikel 4 dazu befugte Person, in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren.

² Darunter fallen die Beurkundung individueller Erklärungen, die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen sowie die Beurkundung bestehender Tatsachen.

Art. 3

Eignungsprüfung

¹ Urkundspersonen haben im Umfang ihrer Beurkundungszuständigkeit eine Eignungsprüfung vor der Anwaltskommission abzulegen.

² Die Eignungsprüfung kann separat oder zusammen mit der Anwaltsprüfung abgelegt werden.

³ Sie erbringt den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen.

Art. 4

Urkundspersonen

¹ Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten sowie kraft ihres Amtes dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern sowie den Gemeindeschreibern sowie deren Stellvertretern vorbehalten.

² Auf Gesuch hin ernennt die Anwaltskommission nach bestandener Eignungsprüfung die Urkundspersonen. Sie kann Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen anerkennen, sofern Ausbildung und Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält. Rechtsanwälte können nur dann die Funktion einer Urkundsperson ausüben, wenn sie im Glarner Anwaltsregister eingetragen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2.

³ Urkundspersonen dürfen unter der Berufsbezeichnung «Notar» oder unter einem gleichwertigen Titel auftreten.

⁴ Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Art. 5

Zuständigkeit

¹ Die von der Anwaltskommission zu Urkundspersonen ernannten Rechtsanwälte sind für sämtliche Beurkundungsgeschäfte zuständig.

² Für Verträge auf Errichtung eines Grundpfandes (Art. 799 ZGB) sind sämtliche Urkundspersonen nach Artikel 4 zuständig.

³ Die zur öffentlichen Beurkundung zugelassenen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter sind für Grundstücksgeschäfte (nach Art. 657, 680, 746, 763, 776, 783 ZGB und Art. 216, 243 Abs. 2 OR) und für Bürgschaftserklärungen nach Artikel 493 OR zuständig.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Ermittlungspflicht

¹ Die Urkundsperson hat bei jeder Beurkundung das Vorhandensein der Beurkundungsvoraussetzungen und der zu beurkundenden Tatsachen zu ermitteln.

² Insbesondere hat sie sich über die Identität sowie die Urteils- und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern. Die Vollmachten allfälliger Vertreter sind zu überprüfen. Bestehen Zweifel über die Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Identität oder die Vollmacht, ist die Beurkundung zu verweigern.

³ Die inhaltliche Ermittlungspflicht bezieht sich bei den individuellen Erklärungen auf den Erklärungsinhalt und bei den Sachbeurkundungen auf den zu protokollierenden Vorgang oder die bestehenden Tatsachen, welche von der Urkundsperson zu bezeugen sind.

⁴ Diese Pflicht gilt auch, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

Art. 7

Sorgfaltspflicht

¹ Beurkundungen sind mit aller Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

² Die mit der öffentlichen Beurkundung individueller Erklärungen betraute Urkundsperson hat namentlich dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.

³ Die Parteien sind über die Form und die rechtliche Tragweite eines Geschäftes zu belehren. Es ist auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken.

⁴ Eine Beratungspflicht der Urkundsperson besteht nur im Hinblick auf die vorgesehene öffentliche Beurkundung.

Art. 8

Wahrheitspflicht

Die Urkundsperson ist bei der urkundlichen Bezeugung an die Wahrheitspflicht gebunden.

Art. 9

Pflicht zur Verschwiegenheit

¹ Die Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeitenden und Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vornahme von Beurkundungen erfahren.

² Von der Urkundsperson erstellte Urkunden sowie Wiedergaben aller Art dürfen nur den dazu Berechtigten herausgegeben werden.

Art. 10

Form der Urkunde

Die Urkunde soll zusammenhängend, in gut lesbarer und dauerhafter Schrift abgefasst werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen auf jeden Fall eigenhändig hingesetzt werden.

Art. 11

Nichtigkeit

¹ Eine öffentliche Urkunde ist nichtig:

- a. wenn die Urkundsperson nicht zuständig ist;
- b. wenn die Urkundsperson Ausstandsgründe gemäss Artikel 31 verletzt;

- c. wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war oder wenn deren Anwesenheit in der Urkunde nicht notariell bezeugt ist;
- d. wenn die Identität der Urkundsperson aufgrund der Angaben in der Urkunde nicht eindeutig bestimmbar ist;
- e. wenn die Urkunde in einer oder mehreren Sprachen abgefasst ist, von denen die Urkundsperson eine nicht versteht und diese nicht übersetzt ist;
- f. wenn das Datum oder die Unterschrift der Urkundsperson fehlt.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die öffentliche Beurkundung.

Art. 12

Aufbewahrungspflicht

¹ Die Urkundsperson führt ein Register, aus dem die von ihr vorgenommenen Beurkundungen, die daran Beteiligten und das Datum ersichtlich sind.

² Sie bewahrt eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden an einem sicheren Ort auf und übergibt bei erbrechtlichen Urkunden ein zweites Exemplar der zuständigen Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung und Registrierung.

³ Sie trifft Vorkehrungen, dass Register und Ausfertigungen einem beurkundungsfähigen Nachfolger zur Verfügung stehen. Fehlt ein solcher, sind Register und Ausfertigungen innert sechs Monaten der Staatskanzlei zur Aufbewahrung einzureichen.

2. Beurkundung individueller Erklärungen

Art. 13

Inhalt und Erstellung der Urkunde

¹ Nebst der zu beurkundenden Erklärung muss die Urkunde enthalten:

- a. Name, Vorname sowie Funktion und Geschäftsadresse der Urkundsperson;
- b. die genaue Bezeichnung der Parteien und weiterer bei der Beurkundung mitwirkender Personen;
- c. Ort und Tag der Errichtung der Urkunde;
- d. die Unterschriften der Parteien oder ihrer Vertreter und weiterer mitwirkender Personen;
- e. die Beurkundungserklärung, die Unterschrift sowie Siegel oder Stempel der Urkundsperson.

² Die für spezielle Fälle und Urkundensorten vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse bleiben vorbehalten.

³ Die Parteien können die Schriftstücke über die zu beurkundenden Erklärungen entweder selbst schreiben oder deren Abfassung der Urkundsperson übertragen.

a. Ordentliches Verfahren

Art. 14

Beurkundungsvorgang im Allgemeinen

¹ Die Urkundsperson hat den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären die Parteien, dass die Urkunde vollständig ist und ihrem gegenseitig übereinstimmenden Willen entspricht, lässt die Urkundsperson die Parteien diese unterzeichnen.

² Die öffentliche Beurkundung erfolgt dadurch, dass die Urkundsperson auf der Urkunde erklärt, sie enthalte den ihr mitgeteilten Parteiwillen und sei den Parteien zur Kenntnis gebracht und von ihnen unterzeichnet worden.

³ Die Urkundsperson unterzeichnet die Urkunde unter Angabe des Datums der Beurkundung und mit Beisetzung des Siegels oder Stempels.

⁴ Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. Dabei ist anzugeben, an welchem Tag die einzelnen Personen unterzeichnet haben. Bei der Beurkundung von Verpfändungs-, Ehe- und Erbverträgen ist dieses Vorgehen nicht zulässig.

Art. 15*Beurkundungsvorgang bei einseitig verpflichtenden Verträgen*

¹ Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Verträgen, insbesondere bei der Bestellung eines Grundpfandes oder der Errichtung einer Bürgschaft, muss nur die sich verpflichtende Person vor der Urkundsperson erscheinen.

² Zur Beurkundung von Verträgen über die Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandes oder eines Nachrückungsrechtes genügt für den Pfandgläubiger die schriftliche Erklärung.

*b. Ausserordentliches Verfahren***Art. 16***Beurkundung ohne Unterschrift oder mit blinder Partei*

¹ Erklärt eine Partei, nicht unterschreiben zu können, oder ist sie blind, so ist ein Zeuge beizuziehen.

² Die Urkundsperson hat die Urkunde den Parteien in Gegenwart des Zeugen vorzulesen. Hierauf hat die Partei in Gegenwart des Zeugen zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthalte.

³ Der Zeuge hat die Vorlesung durch die Urkundsperson und die Erklärung der Partei auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen.

Art. 17*Verfahren mit tauber, stummer oder taubstummer Partei*

¹ Ist eine Partei taub, stumm oder taubstumm, so hat sie auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen hat und dass diese ihren Willen enthält.

² Kann die Partei nicht selber lesen oder nicht unterschreiben, so ist ein Sachverständiger beizuziehen. Dieser hat der Partei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen und auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass ihm die Partei mitgeteilt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen.

Art. 18*Übersetzungsverfahren*

¹ Ist eine Partei der Sprache nicht mächtig, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson die Urkunde zu übersetzen.

² Wenn die Urkundsperson die Übersetzung nicht selber vornimmt oder wenn eine Partei es verlangt, ist ein Übersetzer beizuziehen. Dieser hat die Urkunde und die Erklärung der betreffenden Partei, dass die Urkunde ihren Willen enthalte, zu übersetzen; er hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der betreffenden Partei gewissenhaft übersetzt hat.

Art. 19*Gemeinsame Bestimmungen*

¹ Der Grund zum Beizug eines Zeugen oder Sachverständigen ist in der Urkunde festzuhalten.

² Für den Beizug von Zeugen und Sachverständigen sowie deren Ausstand sind die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts.

3. Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen**Art. 20***Inhalt und Erstellung der Urkunde*

¹ Die Urkunde über die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen hat neben dem Ingress, in welchem namentlich Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson aufzuführen sind, zu enthalten:

- a. Ort und Datum der Veranstaltung;
- b. die vom Veranstaltungsleiter gegenüber der Urkundsperson gemachten Erläuterungen zum Verfahren;

- c. die Namen der vom Veranstaltungsleiter ernannten Stimmenzähler und weiteren Personen, welche in der Folge Erklärungen zum Veranstaltungsverlauf zu Protokoll geben;
- d. die Namen aller weiteren Personen, deren Nennung von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist;
- e. die für die Beurkundung rechtserheblichen Vorgänge;
- f. die Nennung jener Dokumente, deren Vorhandensein anlässlich der Veranstaltung für die gültige Beschlussfassung erforderlich ist;
- g. die Beurkundungserklärung sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson, bei nachträglicher Beurkundung zusätzlich Ort und Datum der Urkundenerstellung;
- h. sofern erforderlich die Unterschriften jener Personen, deren Protokollerklärungen erst durch ihre Unterschriftsleistung als rechtswirksam gelten.

² Die Urkundsperson ist berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Veranstaltung zu verfassen, unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterzeichnen.

Art. 21

Gesellschaftsrechtliche Feststellungen im Besonderen

Die öffentliche Urkunde besteht insbesondere in der Bescheinigung der Urkundsperson über die bundesrechtlich erforderlichen Erklärungen und Feststellungen.

4. Beurkundung bestehender Tatsachen

Art. 22

Die Urkunde über die Beurkundung bestehender Tatsachen hat zu enthalten:

- a. Name, Vorname sowie Funktion und Geschäftsadresse der Urkundsperson sowie die Personalien der Partei, welche die Beurkundung verlangt;
- b. die genaue Beschreibung der festgestellten Tatsachen;
- c. die Beurkundungserklärung, das Datum sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson.

III. Amtliche Beglaubigung

Art. 23

Begriff

Die amtliche Beglaubigung besteht in der Bescheinigung der Beglaubigungsperson über die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens, die Übereinstimmung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer andern Wiedergabe mit dem vorgelegten Schriftstück sowie die korrekte Vornahme einer Übersetzung.

Art. 24

Zuständigkeit

¹ Für die Vornahme von Beglaubigungen sind die Rechtsanwälte zuständig sowie kraft ihres Amtes der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter sowie die von der Staatskanzlei und von den Gerichten bezeichneten Mitarbeiter.

² Für Überbeglaubigungen und Apostillen sind die von der Staatskanzlei bezeichneten Mitarbeiter zuständig.

Art. 25

Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen

¹ Die Artikel 6, 7 Absatz 1, 9 und 11 sind sinngemäss auch auf die Beglaubigung anwendbar.

² Die Ermittlungspflicht bezieht sich nur auf die Unterschriften- und Übersetzungsbeglaubigungen.

Art. 26*Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens*

¹ Eine Unterschrift oder ein Handzeichen darf nur beglaubigt werden, wenn in Gegenwart der Beglaubigungsperson die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder von der betreffenden Person als echt anerkannt wird.

² Stellvertretung für die Anerkennung einer Unterschrift ist zulässig, wenn eine hierfür ausgestellte und beglaubigte Vollmacht vorliegt.

Art. 27*Andere Beglaubigungen*

¹ Bei der Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer andern Wiedergabe hat sich die Beglaubigungsperson persönlich von der Übereinstimmung mit dem vorgelegten Schriftstück zu überzeugen.

² Zur Beglaubigung einer Übersetzung hat die Beglaubigungsperson einen Sachverständigen beizuziehen, wenn sie die Fremdsprache nicht zureichend kennt.

Art. 28*Form*

¹ Die Beglaubigung wird durch einen entsprechenden Vermerk vorgenommen, der von der Beglaubigungsperson unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und mit dem Siegel oder Stempel zu versehen ist.

² Bei der Beglaubigung von Unterschriften sind zudem Name, Vorname und Geburtsdatum sowie weitere zur Identifikation der Person nötige Angaben anzubringen.

³ Beim Beizug von Sachverständigen ist Artikel 19 sinngemäss anzuwenden.

IV. Gemeinsame Vorschriften für Beurkundung und Beglaubigung**Art. 29***Aufsicht*

¹ Personen mit der Befähigung der Beurkundung und Beglaubigung stehen bezüglich dieser Tätigkeit unter der Aufsicht der Anwaltskommission.

² Die Anwaltskommission regelt die Eignungsprüfung und entscheidet Disziplinarfälle sowie Streitigkeiten betreffend Festsetzung der Höhe von Gebühren, Honoraren und Auslagen.

Art. 30*Beurkundungs- und Beglaubigungspflicht*

Begehren um Vornahme einer Beurkundung oder Beglaubigung haben die Urkunds- und Beglaubigungspersonen innert angemessener Frist zu entsprechen, ausser

- a. wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen;
- b. wenn das, was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich oder offensichtlich rechts- oder sittenwidrig ist;
- c. wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Art. 31*Ausstand*

Die Urkunds- und Beglaubigungsperson befindet sich im Ausstand, wenn

- a. sie selbst oder ihr Ehegatte, ihr Verlobter oder ihre Verlobte oder eine Person, die mit der Urkunds- und Beglaubigungsperson in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt, am Rechtsgeschäft beteiligt ist;
- b. ihre Blutsverwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder deren Ehegatten oder Personen, die mit diesen in eingetragener Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, beteiligt sind;

- c. sie Arbeitnehmerin der ersuchenden Partei oder Gesellschaft ist;
- d. sie entweder als Gesellschafter einer GmbH, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt, oder Organ einer juristischen Person ist, auf welche sich die Beurkundung oder die Beglaubigung bezieht;
- e. sie Trägerin des Rechtssitzes der Gesellschaft oder aber Aktionärin, ausgenommen bei Publikumsgesellschaften, ist, auf welche sich die Beurkundung bezieht.

Art. 32

Haftung

¹ Die freiberuflich tätigen Urkundspersonen haften für Schäden aus der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit nach Bundeszivilrecht. Sie haben als Sicherheitsleistung eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Für Schäden aus der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit von Angestellten des Kantons und der Gemeinden haftet der Kanton nach Staatshaftungsgesetz.

Art. 33

Landrätliche Verordnung

Der Landrat erlässt einen Beurkundungs- und Beglaubigungstarif und ordnet das weitere Verfahren.

Art. 34

Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verletzung dieses Gesetzes kann die Anwaltskommission folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. einen Verweis;
- c. eine Busse bis zu 5000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 Franken;
- d. ein befristetes Verbot als Urkundsperson tätig zu sein für längstens zwei Jahre;
- e. ein dauerndes Verbot als Urkundsperson tätig zu sein.

² Eine Busse kann zusätzlich zum Verbot als Urkundsperson tätig zu sein angeordnet werden.

³ Nötigenfalls kann die Anwaltskommission die Tätigkeit als Urkundsperson vorsorglich verbieten.

Art. 35

Unerlaubte Titelverwendung

Wer sich unbefugterweise als Notar bezeichnet oder einen gleichwertigen Titel verwendet, wird mit Busse bis zu 5000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 Franken, bestraft. Zudem kann eine Publikation des Entscheides im Amtsblatt erfolgen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36

Aufhebung geltenden Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Artikel 19–25 des Gesetzes vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) und die Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 6. Mai 1923 über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (EG OR) aufgehoben.

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 38**Übergangsbestimmungen**

¹ Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Urkundsperson errichtete Urkunde oder vorgenommene Beglaubigung ist gültig, wenn sie die Voraussetzungen des bisherigen oder des neuen Rechts erfüllt.

² Rechtsanwälte, welche im Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes im Kanton Glarus zur Beurkundung zugelassen sind, sowie der Grundbuchverwalter und seine Stellvertreter, die vor diesem Datum angestellt wurden, haben keine Eignungsprüfung abzulegen und sind zur Beurkundung weiterhin befugt.

³ Alle übrigen Urkundspersonen im Sinne von Artikel 4 haben eine Eignungsprüfung abzulegen. Ohne Prüfung erlischt die Beurkundungszulassung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

C. Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

(Staatshaftungsgesetz)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1991 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Die freiberuflich tätigen Urkundspersonen sind in Bezug auf ihre freiberufliche Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit keine Amtsträger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1. Sie haften nach Bundeszivilrecht.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

§ 12 Teilrevision des Steuergesetzes

Die Vorlage im Überblick

Das Steuergesetz 2000 wurde bisher nur punktuell geändert. Die für die Steuerbelastung massgebenden Bestimmungen fallen – abgesehen von einer geringfügigen Entlastung der unteren Einkommen von Rentnern und Alleinerziehenden – nicht darunter. Die Position des Kantons Glarus verschlechterte sich deshalb im interkantonalen Vergleich erheblich. Aufgrund des Standortwettbewerbs und veränderter Wertungen drängen sich Steuerentlastungen auf. Anpassungsbedarf besteht auch wegen der Bundesgesetzgebung.

Bei der Einkommenssteuer betreffen die vorgeschlagenen Änderungen: Entlasten der untersten Einkommensstufen von Verheirateten und Einelternfamilien, Strecken des Tarifs für mittlere und hohe Einkommen sowie gezieltes Entlasten von Familien durch Erhöhen des Kinderabzuges und Einführen eines Abzuges für Kinder in Ausbildung mit Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort.

Diese Änderungen gelten der Umsetzung der Steuerstrategie. Deren zwei primäre Zielsetzungen sind: Senken der Steuerbelastung für natürliche Personen in die Nähe des schweizerischen Mittels und derjenigen für juristische Personen etwa auf das Niveau der wichtigsten Konkurrenten im Standortwettbewerb; dies wird den Steuerwettbewerb nicht anheizen.

Verschiedene Anpassungen sind aufgrund der Entwicklung auf Bundesebene vorzunehmen. So sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung zu übernehmen. Ausserdem tritt das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auf den 1. Januar 2008 in Kraft; es bringt administrative Erleichterungen, und es soll die Schwarzarbeit mit verstärkten Kontrollen und verschärften Sanktionen wirksam bekämpft werden.